



Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Zentralverband Deutsches
Kraftfahrzeuggewerbe e.V.
Herrn Jürgen Hasler
Markgrafenstraße 35
10117 Berlin

Dr. Rolf Bösing
Staatssekretär

Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
Tel. +49 30 18 682-1139
strb@bmf.bund.de
www.bundesfinanzministerium.de
6. November 2025

**Betreff: Ihre Anfrage zur degressiven Abschreibung für neu angeschaffte Elektrofahrzeuge
(§ 7 Absatz 2a Einkommensteuergesetz)**

Bezug: Ihr Schreiben vom 31. Oktober 2025

GZ: IV C 3 - S 1900/02276/018/037

DOK: COO.7005.100.3.13396825

Seite 1 von 2

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Hasler,

vielen Dank für Ihr o. g. Schreiben an Herrn Staatssekretär Dr. Meyer, Staatssekretär Böhning und mich mit welchem Sie sich zu der mit dem Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Deutschland neu eingeführten degressiven Absetzung für Abnutzung (AfA) für Elektrofahrzeuge erkundigen. Aufgrund der steuerlichen Thematik werde ich Ihnen hierzu gerne antworten.

Zu Ihrer Frage, ob die Regelung ausschließlich für Neufahrzeuge gilt oder auch für gebrauchte Fahrzeuge Anwendung findet, teile ich Ihnen Folgendes mit:

Die mit dem vorgenannten Gesetz initial eingeführte arithmetisch-degressive AfA umfasst alle Elektrofahrzeuge im Sinne des § 9 Absatz 2 Kraftfahrzeugsteuergesetz, die nach dem 30. Juni 2025 und vor dem 1. Januar 2028 angeschafft und damit dem Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen erstmalig zugegangen sind. Eine Beschränkung auf fabrikneue Fahrzeuge erfolgt ausdrücklich nicht. So sind beispielsweise auch Elektrofahrzeuge mit vorangegangener Tageszulassung vom Gesetzeswortlaut der Regelung umfasst.

Voraussetzung ist allerdings, dass die neuen oder gebrauchten Fahrzeuge zum Anlagevermögen des Steuerpflichtigen gehören. Die Abschreibungsregelung ist also grundsätzlich ausgeschlossen



Seite 2 von 2

für Fahrzeuge, die dem Umlaufvermögen zugerechnet werden, beispielsweise weil diese für Zwecke der bloßen Weiterveräußerung angeschafft worden sind. Weitergehende Voraussetzungen, wie beispielsweise die Einhaltung bestimmter Wertgrenzen oder eine Mindesthaltedauer des Fahrzeugs sind im Rahmen der degressiven Abschreibung nicht zu erfüllen.

Zur Sicherstellung einer bundesweit einheitlichen Rechtsanwendung und zur Schaffung von diesbezüglicher Rechtsklarheit wird in Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder ein klarstellendes Anwendungsschreiben zur degressiven AfA nach § 7 Absatz 2a des Einkommensteuergesetzes erarbeitet und anschließend veröffentlicht, welches zu dieser und zu weiteren Anwendungsfragen aus der Praxis ausführlich Stellung nehmen wird.

Ich hoffe, dass meine Ausführungen Ihnen weiterhelfen konnten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rolf Bösing